

Synopse: Satzung Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V.

aktuell	geplante Änderungen
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 209 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erkner, Landkreis Oder-Spree. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß. Das Bestehen des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erkner, Landkreis Oder-Spree, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 209 eingetragen. (3) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. mit Sitz in Erkner verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Tennisclub Grün-Weiss Erkner e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit Bezug zum Tennissport. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>verschoben in § 3 und § 5</p>

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und gegen rassistische Diskriminierung.</p>	
	<p>§ 3 Mittelverwendung und Verbot der Begünstigung Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Verbandszugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Tennisverbands Berlin-Brandenburg und des Tennis-Verbands Berlin-Brandenburg e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.</p>	<p>§ 4 Verbandszugehörigkeit (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Tennis-Verbands Berlin-Brandenburg e.V. (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Wettkampfbestimmungen des Bundes und Verbandes nach Absatz 1 als verbindlich an.</p>
<p>§ 4 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.</p>	<p>verschoben in § 1 Abs. 4</p>
<p>ENTWURF</p>	<p>§ 5 Grundsätze der Tätigkeit (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. (3) Der Verein und seine Amtsträger*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

	<p>anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>(5) Der Verein ist für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>(6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. Sportausübenden (aktiven) Mitgliedern,</p> <p>b. Passiven (inaktiven) Mitgliedern,</p> <p>c. Ehrenmitgliedern,</p> <p>d. Mitgliedern der Jugendabteilung.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Eine Umwandlung in eine passive (inaktive) Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand bis 30. November eines jeden Jahres möglich. Passive (inaktive) Mitglieder sind Förderer des Vereins und nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil. Sie haben für die Zeit der passiven Mitgliedschaft einen Beitrag von 50% des Jahresbeitrages zur Deckung der Kosten wie z.B. Beitrag beim Landesverband, Miete, Strom, Reparaturen u.ä. zu entrichten. Bei Erhebung einer Umlage ist diese zu 100% zu zahlen. Eine Benutzung des Tennisplatzes ist zu aktuellen Platznutzungsgebühren möglich. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt der Vorstand.</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind:</p> <p>a) ordentliche Mitglieder</p> <p>b) Jugendmitglieder</p> <p>c) passive Mitglieder</p> <p>d) Ehrenmitglieder</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.</p> <p>(3) Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wandelt sich mit vollendetem 18. Lebensjahr zu Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft. Sie haben die Rechte, die auch ordentlichen Mitgliedern zustehen, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.</p> <p>(4) Ordentliche Mitglieder sowie ehemalige ordentliche Mitglieder können auf Antrag eine passive Mitgliedschaft erwerben. Der in Schriftform oder Textform zu stellende Antrag ist bis 30. November eines jeden</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.</p> <p>Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht mit Wirkung vom 01. Januar des Folgejahres möglich.</p>	<p>Geschäftsjahres mit Wirkung zum darauffolgenden Geschäftsjahr an den Vorstand zu stellen. Passive Mitglieder nutzen die Angebote des Vereins nicht. Sie sind dessen Förderer und können am gesellschaftlichen Leben des Vereins teilnehmen. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft kann beim Vorstand zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Den Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt der Vorstand.</p> <p>(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen. Als Ehrenmitglieder kommen insbesondere Personen in Betracht, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte, die auch ordentlichen Mitgliedern zustehen.</p>
<p>§ 6 Erlangen der Mitgliedschaft Mitglieder können Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse werden.</p> <p>Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und beginnt mit dem Tag des Beschlusses bzw. zu einem mit dem Antragsteller vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.</p> <p>Der schriftliche Antrag auf Aufnahme muss eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnismahme und Anerkennung der Satzung des Vereins enthalten. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder durch Aushang bekannt.</p>	<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform bzw. Textform an den Verein zu richten.</p> <p>(3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und beginnt mit dem Tag des Beschlusses, es sei denn, es wurde ein anderer Zeitpunkt vereinbart. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(4) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.</p> <p>(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so ist diese Entscheidung der/dem Antragsteller*in in Schrift- oder Textform mitzuteilen.</p>
<p>§ 7 Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder haben das Recht der Benutzung der Anlagen und Räume des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten</p>	<p>§ 8 Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Anlagen und Räume des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen</p>

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Voraussetzungen sowie kostenlosen Zutritt zum Besuch aller vom Verein veranstalteten Tennisturniere und Wettspiele. Die Sportstättenordnung des Sportzentrum Erkner (SZE) in der aktuellen Fassung ist zu beachten.</p>	<p>zu nutzen. Ebenso haben sie Zutritt zum Besuch aller vom Verein veranstalteten Tennisturniere und Wettspiele.</p>
<p>§ 8 Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, bei Sportveranstaltungen Startgelder zu erheben, deren Höhe von der Turnierleitung festgelegt wird. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen der Beiträge werden vom Vorstand getroffen. Vom Vorstand als notwendig erachtete Änderungen der Beiträge sowie die Erhebung von Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle an den Verein zu leistenden Zahlungen fristgemäß zu entrichten. Mitgliedern und Jugendlichen, die ihren Zahlungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, können durch den Vorstand die ihnen gem. § 7 zustehenden Rechte zeitweise entzogen werden. Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.</p>	<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 1 lit. a) bis c) ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Sportveranstaltungen Startgelder zu erheben, deren Höhe von der Turnierleitung festgelegt wird. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Zusätzlich zum Jahresbeitrag können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Erhebung bedarf einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen der Beiträge werden vom Vorstand getroffen.</p> <p>(5) Passive Mitglieder haben einen Beitrag von 50 % des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder zu entrichten. Im Falle der Erhebung einer Umlage ist diese zu 100 % zu zahlen.</p> <p>(6) Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit im darauffolgenden Geschäftsjahr beitragsmäßig als ordentliche Mitglieder veranlagt.</p> <p>(7) Bei Neuaufnahmen bis zum 01.08. eines Geschäftsjahres wird der komplette Jahresbeitrag erhoben. Bei Neuaufnahmen nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres beträgt die Mitgliedergebühr für dieses Jahr 50 %.</p> <p>(8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das zahlungspflichtige Mitglied ohne weitere</p>

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

	<p>Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall werden ihm durch den Vorstand die ihm gem. § 7 zustehenden Rechte entzogen, solange es den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.</p> <p>(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p> <p>(10) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.</p>
<p>§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die gültige Sportstättenordnung des SZE sowie die Spielordnung und die Platzordnung einzuhalten und entsprechende Anweisungen der Beauftragten zu befolgen. Vereinsmitglieder dürfen soweit sie als offizieller Vertreter des Vereins auftreten wollen, an sportlichen Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen. Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden.</p>	<p>§ 10 Sonstige Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gültige Sportstättenordnung des Sportzentrum Erkner sowie die Spielordnung und die Platzordnung des Vereins einzuhalten und entsprechende Anweisungen der Beauftragten zu befolgen.</p> <p>(2) Vereinsmitglieder dürfen soweit sie als offizieller Vertreter*innen des Vereins auftreten wollen, an sportlichen Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen. Mitgliedern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum die Ausübung der Mitgliederrechte entzogen werden.</p>
<p>§ 10 Maßregelungen</p> <p>Bei vereinschädigendem Verhalten hat der Vorstand das Recht, gegen das Vereinsmitglied Maßregelungen zu beschließen. Alle Maßregelungen sind dem Mitglied in einer Vorstandssitzung bekannt zu geben, zu der das Mitglied schriftlich zu laden ist. Vorher sind das betreffende Mitglied und gegebenenfalls Zeugen zu hören. Bei Nichterscheinen erfolgt die Bekanntgabe des Beschlusses durch Einschreibebrief. Bei Maßregelung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einzulegen. Ist die Maßregelung nach Anhörung des Mitgliedes im Vorstand durch Vorstandsbeschluss</p>	<p>§ 11 Maßregelungen und Ausschluss eines Mitglieds</p> <p>(1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt c) sich grob unsportlich verhält d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

rechtskräftig geworden, so ist diese Entscheidung durch Aushang an der Vereinstafel den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei Ausschluss hat der Ausgeschlossene die Mitgliedskarte und sonstige dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich zurück zu geben.

des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet

e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist der anonymisierte Antrag samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Tod durch Austrittserklärung <p>Diese ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30. September zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erfolgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Ausschluss (der durch Vorstandsbeschluss erfolgt) <p>Auf Ausschluss des Mitgliedes kann erkannt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzungen, Beschlüsse oder sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder diese absichtlich schädigt oder durch unwürdiges Verhalten das Vereinsleben stört. Auf Ausschluss kann ebenfalls erkannt werden, wenn den Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird</p>	<p>§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 10 durch Tod <p>(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>
<p>§ 12 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.</p>	<p>Siehe § 12 Abs. 3</p>
<p>§ 13 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand 	<p>§ 13 Organe des Vereins (1) Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand
<p>§ 14 Zeitpunkt, Anträge und Einladung der Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p>

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden (Jahreshauptversammlung).

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Absicht, eine Umlage zu erheben oder eine Änderung der Beiträge vorzunehmen, muss aus der Einladung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

Die Absicht, eine Satzungsänderung vorzunehmen, muss in der Einladung enthalten sein. **Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingegangene, vor allem in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. **Hierüber entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.**

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie **soll** bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden des Vereins **schriftlich oder in Textform** unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen und ist an alle Vereinsmitglieder zu richten.

(4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum **31. Januar des Geschäftsjahres** beim Vorstand **schriftlich oder in Textform** eingereicht werden. Später eingegangene, insbesondere in der Versammlung selbst gestellte Anträge, können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. **Hierüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.**

(5) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die **Mitgliederversammlung**. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(6) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Umlageerhebung oder eine Beitragsänderung setzt voraus, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Beschlusstext zuvor mit der Tagesordnung zur Kenntnis erhalten haben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren / dessen **Verhinderung** von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die **Versammlungsleiter*in**. Die/Der **Versammlungsleiter*in** kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p style="font-size: 48px; opacity: 0.3; text-align: center;">ENTW</p>	<p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>(10) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p>
	<p>§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts 4. Entlastung des Vorstands 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt 6. Wahl der Kassenprüfer*innen 7. Beschlussfassung über Umlagen 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern 9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins 10. Beschlussfassung über Anträge
<p>§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresbericht des Vorsitzenden 2. Bericht des Sportwarts 3. Bericht des Jugendwarts 4. Bericht des Schatzmeisters 5. Bericht des Finanzprüfungsausschusses 6. Aussprache über die Berichte 7. Entlastung des Vorstandes 8. Wahl des Vorstandes 9. Wahl des Festausschusses 10. Wahl des Finanzprüfungsausschusses 11. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlage 12. Anträge 13. Verschiedenes <p>Die Wahl zu den Punkten 8-10 erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren (§ 19</p>	<p>§ 16 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresbericht der/des Vorsitzenden 2. Bericht der/des Sportwart*in 3. Bericht der/des Jugendwart*in 4. Bericht der/des Schatzmeister*in 5. Bericht der Kassenprüfer*innen 6. Aussprache über die Berichte 7. Entlastung des Vorstandes <p>(2) Die Tagesordnung kann enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl der Kassenprüfer*innen 3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlage 4. Anträge 5. Verschiedenes

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung nach den Bestimmungen des § 14 einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn für das Vereinsleben einschneidende Maßnahmen zu beschließen sind.</p>	<p>§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14.</p>
<p>§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Vertretungen von Mitgliedern bei Wahlen und Abstimmungen sind nicht möglich. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. (3) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>
<p>§ 18 Vorsitzender der Mitgliederversammlung Der Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine</p>	<p>Siehe § 14 Abs. 7</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter bzw. bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit auf ein anderes Vorstandsmitglied über.</p>	
<p>§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Sportwart ist 3. dem Jugendwart 4. dem Schatzmeister 5. dem Schriftführer <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander gleichberechtigt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Wird der gesamte Vorstand während einer laufenden Amtsperiode neu gewählt, etwa durch Rücktritt des alten Vorstandes oder durch Misstrauensvotum, gilt die Amtsperiode automatisch für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Neuwahl an, jedoch längstens bis zur zweiten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 19 Vorstand (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/dem Vorsitzenden 2. der/dem Sportwart*in, die / der auch die Funktion der /des stellvertretenden Vorsitzenden inne hat 3. der/dem Jugendwart*in 4. der/dem Schatzmeister*in <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der/dem Schriftführer*in <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens ein Jahr angehören</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.</p> <p>(4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

	<p>während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.</p> <p>(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>(6) Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.</p>
<p>§ 20 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle laufenden Geschäfte zu tätigen, für alle Mitglieder bindende Bestimmungen zu treffen, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Laufende Geschäfte sind alle entstandenen Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von 20% der Vorjahreseinnahmen pro Auftrag. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.</p> <p>(2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.</p> <p>(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p> <p>(4) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Kommissionen teilzunehmen. Rechtsverbindlich für den Verein sind Willenserklärungen, die durch zwei Vorstandsmitglieder abgegeben werden, von denen eins der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.</p>	
<p>§ 21 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.</p>	<p>Siehe § 19 Abs. 6</p>
<p>§ 22 Misstrauensvotum Besitzt der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 16 einzuberufen. Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder besitzen nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, wenn 20% aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Misstrauensvotum an den Vorstand richten. Die einberufene Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit über das von den Mitgliedern ausgesprochene Misstrauensvotum zu entscheiden. Wird das Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung bestätigt, so verliert/ verlieren der Vorstand bzw. das/ die infrage kommende/n Vorstandsmitglied/er sein/e Amt/ Ämter. Anschließend muss sofort eine entsprechende Neuwahl stattfinden. Besitzen die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nicht mehr das Vertrauen des Vorstandes, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 16 einzuberufen, die über dieses Misstrauensvotum abzustimmen und gegebenenfalls andere Ausschussmitglieder zu wählen hat. Scheidet eines</p>	<p>§ 21 Abberufung (1) Besitzt der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 17 einzuberufen. Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder besitzen nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder, wenn 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Misstrauensvotum an den Vorstand richten. (2) Die einberufene Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit über das von den Mitgliedern ausgesprochene Misstrauensvotum zu entscheiden. (3) Wird das Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung bestätigt, so verliert/ verlieren der Vorstand bzw. das/ die infrage kommende/n Vorstandsmitglied/er sein/e Amt/ Ämter. Anschließend muss sofort eine entsprechende Neuwahl stattfinden.</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

oder mehrere Mitglieder der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse aus, so treten an deren Stelle das oder die gewählten Ersatzleute.	
§ 23 Festausschuss Der Festausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 2 Mitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören.	Gestrichen
§ 24 Finanzprüfungsausschuss Der Finanzprüfungsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 2 Mitgliedern. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Der Finanzprüfungsausschuss hat die vom Vorstand vorzulegende Abrechnung des vergangenen Jahres und das Wirtschaftswesen des Vereins zu prüfen. Zwischenprüfungen sollten per 30.09. des laufenden Jahres vorgenommen werden. Unstimmigkeiten, die bei der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung aufgetreten sind, müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Der Abschlussbericht des Finanzprüfungsausschusses muss dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Finanzprüfungsausschuss hat vor der Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	§ 22 Kassenprüfer*innen (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. (3) Die Kassenprüfer*innen haben die vom Vorstand vorzulegende Abrechnung des vergangenen Jahres und das Wirtschaftswesen des Vereins zu prüfen. Unstimmigkeiten, die bei der Abschlussprüfung aufgetreten sind, müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Der Abschlussbericht muss dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. (4) Die Kassenprüfer*innen haben vor der Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
§ 25 Führung der Ämter Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.	Siehe § 18 Abs. 2
§ 26 Verschwiegenheitspflicht Die Mitglieder aller Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Gegenstände sowie Beschlüsse enthalten müssen. Sie ist von dem Leiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.	Siehe § 13 Abs. 2

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

	<p>§ 23 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und 7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
<p>§ 27 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Einladung zu dieser Versammlung findet § 14 entsprechende Anwendung. Die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen</p>	<p>§ 24 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>

... **rot** = gestrichen

... **grün** = bisher fehlende Angabe

... **gelb** = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert

<p>Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Erkner e.V., Heimatverein, Heinrich-Heine-Str. 16, 15537 Erkner Die vorstehende Satzung wird mit Beschluss der Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.02.2014 und der Eintragung in das Vereinsregister gültig</p>	<p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren einzusetzen.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Erkner e.V., Heinrich-Heine-Str. 16, 15537 Erkner.</p> <p>(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>ENTWURF</p>	<p>§ 25 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2023 beschlossen.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>

... rot = gestrichen

... grün = bisher fehlende Angabe

... gelb = Sachverhalt an sich bereits in der aktuellen Satzung geregelt, aber nun inhaltlich geändert